

Bad  Endorf

# Kommunales Förderprogramm

Gefördert im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm  
Sozialer Zusammenhalt



# IMPRESSUM

## SCHIRMER | ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Schirmer | Architekten + Stadtplaner GmbH  
Huttenstraße 4  
97072 Würzburg

T 0931 . 794 07 78 - 0  
F 0931 . 794 07 78 - 20

info@schirmer-stadtplanung.de  
www.schirmer-stadtplanung.de

Dipl.-Ing. (FH) Architektin Alexandra Franzke  
M.Sc. Nina Hofmann

.....  
Bildrechte: Karten, Grafiken und Bilder soweit nicht  
anders angegeben, bei Schirmer Architekten und  
Stadtplaner GmbH.

.....  
22. März 2022  
Im Auftrag der Marktgemeinde Bad Endorf

.....  
Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für  
Bau und Heimat - aufgrund eines Beschlusses des  
Deutschen Bundestages



Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr



# INHALT

<b>1 Kommunales Förderprogramm</b> .....	04
Förderrichtlinien	
<b>2 Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	07
Sanierungsgebiet „Ortsmitte“	

## **Kommunales Förderprogramm**

Zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung erlässt der Markt Bad Endorf folgendes Förderprogramm

### **§1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms des Marktes Bad Endorf umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen oder im Bauamt einzusehen.

### **§2 Ziel und Zweck des Förderprogramms**

Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters von Bad Endorf. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Ortsmitte unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten, Werbeanlagen und Freiflächen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Das Ortsbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypische Gestaltung ersetzt werden. Das Wohnumfeld soll insbesondere in der Ortsmitte durch Entsiegelung der Freiflächen und gestalterische Aufwertung an Attraktivität gewinnen.

Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt und den von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt. Das Kommunale Förderprogramm soll als Anreiz (sog. Anreizförderung) dienen, damit Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet der Ortsmitte Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gestaltungshandbuchs durchführen.

### **§3 Gegenstand der Förderung**

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude
- Maßnahmen zur Aufwertung von Freianlagen

Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen betreffen, die auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.

(2) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung des Gebäudes, der Hofanlage oder der Freifläche erfolgt. Die historische Parzellenstruktur ist grundsätzlich zu erhalten.

(3) In diesem Sinne können gefördert werden:

Ortsbild und Ortsstruktur:

- Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

Gebäude:

- Maßnahmen an Dach und Dachaufbauten
- Maßnahmen an Fassade
- Maßnahmen an Fenster und Schaufenster
- Maßnahmen am Hauseingang
- Gestaltung von Werbeanlagen

Hof, Freifläche und Garten:

- Maßnahmen am Gebäudevorbereich und Treppe
- Maßnahmen an Hof und Hofeinfahrt
- Maßnahmen am Vorgarten und Garten
- Maßnahmen am Nebengebäude
- Maßnahmen an Einfriedung und Hoftor

sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung durch ortstypische Gestaltung, Begrünung und Entsiegelung.

#### **§4 Grundsätze der Förderung**

- (1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Bad Endorf.
- (2) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Um Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Ortssanierung entsprechen. Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Ortsbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.
- (4) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Bad Endorf.
- (5) Die Höhe der Förderung beträgt 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 12.000,-€ je Gesamtmaßnahme. Die Förderung wird von der Marktgemeinde Bad Endorf einmalig als Zuwendung übernommen.
- (6) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahen Zusammenhang (max. 5 Jahre) durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- (7) Die Marktgemeinde Bad Endorf behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.

## **§5 Antragstellung**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Bad Endorf.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Marktgemeinde Bad Endorf und des von ihr beauftragten Planungsbüros mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- ein aussagekräftiges Objektfoto
- erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme
- mehrere Angebote (min. 2 Angebote) mit Beschreibung des Leistungsumfangs
- Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

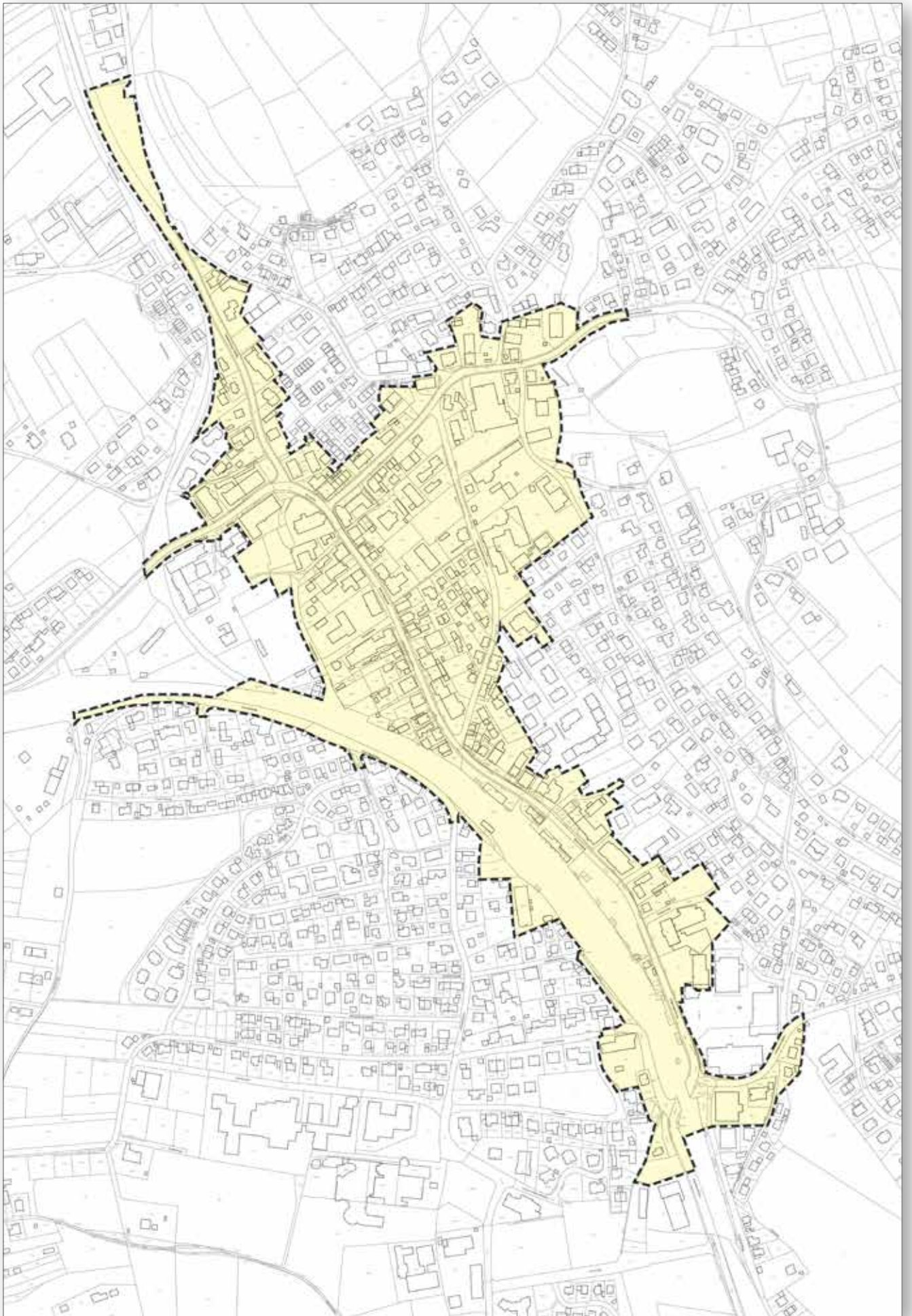
- (3) Grundsätzlich sind mehrere Angebote (min. 2 Angebote) bauausführender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.
- (4) Die Marktgemeinde Bad Endorf und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

## **§6 Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms**

Der Marktgemeinderat hat am 22.03.2022 das Kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Dieses Förderprogramm tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauf folgenden Haushaltsplan verlängert sich das Programm jeweils um ein Jahr.

Bad Endorf, den 30.03.2022



Räumlicher Geltungsbereich - Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ (Beschluss 19.01.2021)

Bad  Endorf